

Beschluss des SPD-Unterbezirksvorstands Hildesheim vom 20. August 2018

Kinderarmut bekämpfen – Kindergrundsicherung einführen – Stigmatisierung beenden

Kinderarmut ist ein zentrales gesellschaftliches Thema. Die Zahl von Armut betroffener oder bedrohter Kinder liegt in Deutschland bei ca. 2,8 Millionen Kindern. Jedes sechste Kind ist von Leistungen des SGB II abhängig. In Niedersachsen sind rund 180.000 Kinder betroffen, im Landkreis Hildesheim – um ein regionales Beispiel zu nennen – rund 7.200 Kinder.

Der SPD-Landesparteirat begrüßt,

- dass die Arbeits- und SozialministerInnenkonferenz der Bundesländer eine Arbeitsgruppe beauftragt hat, bis zur nächsten MinisterInnenkonferenz im Dezember 2018 ein Grobkonzept für eine Kindergrundsicherung zu entwickeln.

Der SPD-Landesparteirat fordert die Landesregierung, den SPD-Parteivorstand und die SPD-Bundestagsfraktion auf,

- auf Basis des Grobkonzeptes diese zu konkretisieren und ein Konzept und Gesetzentwurf für die Einführung einer Kindergrundsicherung zu entwickeln und
- sich bei der weiteren Ausgestaltung an dem Konzept des Bündnisses Kindergrundsicherung, das getragen wird von AWO, Kinderhilfswerk, ASB, Kinderschutzbund u.a., zu orientieren. Hiernach garantiert die Kindergrundsicherung, allen Kindern das sächliche Existenzminimum in Höhe von 399 Euro als unbürokratische Leistung garantiert. Bis sämtliche Leistungen für Bildung, Betreuung und Erziehung gebührenfrei zur Verfügung stellt, wird es einen weiteren Betrag in Höhe von 220 Euro geben.
Um sie sozial gerecht bzw. entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern auszugestalten, soll sie mit dem Grenzsteuersatz des elterlichen Einkommens versteuert werden. Im Ergebnis erhalten Kinder und ihre Familien einen Mindestbetrag von ca. 300 Euro, der in etwa der maximalen Entlastung durch die derzeitigen Kinderfreibeträge entspricht. Je niedriger das Familieneinkommen ist, desto höher fällt der Betrag der Kindergrundsicherung aus.

Begründung

Kinderarmut belastet die betroffenen Kinder. Sie werden eingeschränkt und benachteiligt: bei Fragen der Versorgung, der Bildung, der gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe. Und sie werden stigmatisiert durch den Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Mit der Kindergrundsicherung werden alle staatlichen Leistungen der Kinderförderung und die Regelsätze nach dem SGB II zu einer einheitlichen Grundsicherung zusammengefasst. Die Höhe entspricht dabei dem verfassungsrechtlichen Existenzminimum. Und alle Kinder sind gleichermaßen anspruchsberechtigt.